

Hinweis der Landtagsverwaltung:

Es handelt sich um eine Ergänzung
zur Zuschrift 7/3498.

THÜR. LANDTAG POST
08.05.2024 14:21

12600/2024

**FUK Mitte**

Feuerwehr-Unfallkasse der Länder
Sachsen-Anhalt und Thüringen

Der Geschäftsführer

Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Magdeburger Allee 4, 99086 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3558

zu Drs. 7/9658

Datum: 08.05.2024

Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – ThürBKG)

- Drucksache 7/9658 –

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserer bereits eingereichten Stellungnahme vom 24.04.2024, möchten wir uns bezüglich der Änderung des **§ 13 der Drucksache** wie folgt positionieren:

Die Regelung, dass Jugendliche zwar mit Vollendung des 16. Lebensjahres in die Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen werden können, aber erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres tatsächlich an Einsätzen teilnehmen dürfen, ist vor allem aus Gründen des Jugendschutzes und Sicherheitsaspekten zu begrüßen.

Erstens ermöglicht diese Regelung den Jugendlichen eine schrittweise Einführung in die Feuerwehrarbeit. Sobald sie ab Vollendung des 16. Lebensjahres der Freiwilligen Feuerwehr beitreten, können sie intensive Ausbildungen und Schulungen absolvieren. Dies ermöglicht es ihnen, sich Schritt für Schritt mit den Abläufen, der Technik und den Sicherheitsvorschriften (einschließlich Unfallverhütungsvorschriften) vertraut zu machen, ohne direkt in gefährliche Situationen eingebunden zu sein.

Zweitens gewährleistet die Regelung, dass Jugendliche erst ab 18 Jahren an Einsätzen teilnehmen dürfen, dass sie zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr ausreichende Fähigkeiten erlangen und Erfahrungen sammeln können, um den Anforderungen eines Feuerwehreinsatzes gerecht zu werden. Feuerwehreinsätze können extrem anspruchsvoll und gefährlich sein und erfordern eine hohe körperliche Fitness sowie eine schnelle und überlegte Reaktion.

Dienstgebäude:
Carl-Miller-Straße 7
39112 Magdeburg

Sie erreichen uns:
Tel.: 0391 54459 0
Fax: 0391 54459 22
Internet: www.fuk-mitte.de

Hauptgeschäftszeiten:
Mo. bis Do. 9.00 – 15.00 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Durch die zusätzliche Zeit bis zum 18. Lebensjahr haben die Jugendlichen die Möglichkeit, sich sowohl körperlich als auch emotional weiterzuentwickeln, um auf die Herausforderungen eines Einsatzes vorbereitet zu sein.

Drittens dient die Regelung auch dem Schutz der Jugendlichen selbst. Feuerwehreinsätze können unvorhersehbare Risiken und Gefahren mit sich bringen. Indem man den Jugendlichen erst ab 18 Jahren die Teilnahme an Einsätzen erlaubt, stellt man sicher, dass sie über genügend Erfahrung und Reife verfügen, um sich und andere in solchen Situationen zu schützen.

Insgesamt trägt die geplante Änderung des § 13 der Drucksache also dazu bei, die Sicherheit der Jugendlichen zu gewährleisten, während sie gleichzeitig die Möglichkeit haben, sich aktiv in die Feuerwehrgemeinschaft einzubringen und schrittweise wichtige Fähigkeiten für den Einsatzdienst zu erlernen.

Als Nebeneffekt führt die Neufassung der Vorschrift im Übrigen dazu, dass in Bezug auf das Eintrittsalter in die Einsatzabteilung der Feuerwehr einheitliche Regelungen im Geschäftsgebiet der Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, den Ländern Sachsen-Anhalt und Thüringen, gelten würden (vgl. § 9 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer